



Kanton Bern
Canton de Berne

Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) (Änderung)

Vortrag des Generalsekretariats an die Bildungs- und Kulturdirektion zur Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) (Änderung)

1. Zusammenfassung

Die Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1) wird in gewissen Bereichen angepasst. Auf den 1. August 2020 sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Die Anstellungsbehörde soll zukünftig für Schulleiterinnen, welche abwesend sind, weil sie stillen oder Milch abpumpen, unabhängig von der Abwesenheitsdauer eine Stellvertretung anstellen können.
- Die Anrechnung eines Ferienanteils bei kürzeren Stellvertretungen wird entsprechend der bereits geltenden Praxis angepasst und zukünftig nicht mehr auf befristete Anstellungsverhältnisse begrenzt.
- Die Einzellektionenansätze für Stellvertretende und Fachreferierende im Kindergarten und an der Primarstufe werden angepasst respektive leicht erhöht; dies als Folge der per 1. August 2020 beschlossenen Gehaltsklassenerhöhung auf diesen Schulstufen.
- Die Einzellektionenansätze für den theoretischen Unterricht in der Spalte Berufsfachschule (GK 10) werden aufgehoben.
- Mit der Direktionsreform UDR wurden per 1. Januar 2020 die Direktionsnamen und einzelne Amtsnamen angepasst. Die neuen Namen werden in der LADV entsprechend angepasst.

2. Ausgangslage und Neuregelungen

Die geltende Regelung im Bereich der Stellvertretungsmöglichkeiten für Schulleiterinnen, die Mutter geworden sind, wird als zu einschränkend beurteilt. Künftig soll die Anstellungsbehörde unabhängig von der Abwesenheitsdauer eine Stellvertretung anstellen können, wenn die Abwesenheit mit einem bezahlten Urlaub für das Stillen oder Abpumpen von Milch begründet ist.

Bei Anstellungen bis zu einem Monat ist ein Ferienanteil in den Ansätzen eingerechnet. Bei Anstellungen, die länger als einen Monat aber weniger als ein Semester dauern, werden ordentliche Monatsgehälter ausbezahlt. Je nachdem, ob und welche Schulferien in der Anstellungszeit liegen, decken diese Monatsgehälter aber unterschiedlich Arbeitsaufwände ab. Um den unterschiedlichen Situationen Rechnung zu tragen, wird in der praktischen Umsetzung von Artikel 9I Absatz 1 LADV bereits heute bei allen, also bei befristeten wie auch bei unbefristeten – vorzeitig aufgelösten –, Anstellungsverhältnissen ein Ferienanteil berechnet. Die Norm soll entsprechend angepasst werden.

Mit der Änderung vom 18. Dezember 2019 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251; BAG 20-003) wurde die Gehaltsklasse der Primarstufe und des Kindergartens per 1. August 2020 von 6 auf 7 erhöht. Da die Einzellektionenansätze für Stellvertretende und Fachreferierende an die Gehaltsklassen gekoppelt sind, müssen sie für diese Schulstufen ebenfalls erhöht werden. Gleichzeitig soll ein heute unnötiger Ansatz (Spalte Berufsfachschule GK 10) aufgehoben werden.

Schliesslich sollen im Rahmen dieser Änderung die nötigen Anpassungen an die neuen Direktions- und Amtsnamen vorgenommen werden. Am 1. Januar 2020 ist die Änderung vom 5. Juni 2019 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01) in Kraft getreten. Damit wechselt der Name Erziehungsdirektion / Direction de l'instruction publique in «Bildungs- und Kulturdirektion» / «Direction de l'instruction publique et de la culture». Auch der französische Name des Mittelschul- und Berufsbildungsamts hat geändert. Diese Namensänderungen sind bis Ende 2022 in allen Erlassen vorzunehmen.

damals auch eine Praxisregelung (Sonderregelung) für Lehrkräfte festgelegt, die bis dahin in der Gehaltsklasse 10 eingestuft und neu in die Gehaltsklasse 13 einzustufen waren. Das weitere Bestehen der Spalte wurde dadurch gerechtfertigt. Mit der Änderung der LADV per 1. August 2018 ist diese Sonderregelung aufgehoben worden, weshalb die Spalte nun gelöscht werden kann.

Inkrafttreten

Die Änderungen sollen am 1. August 2020 in Kraft treten.

4. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton (exkl. Gemeindeanteil)

Die Änderung der LADV per 1. August 2020 hat folgende finanzielle Auswirkungen:

- Die Anhebung der Einzellektionenansätze für Stellvertretungen und Fachreferierende der Primarstufe und des Kindergartens führt für den Kanton zu jährlichen Mehrkosten von rund CHF 0.42 Mio. (inkl. Sozialversicherungsbeiträgen von 20 %).
- Da die Anzahl Schulleiterinnen, die für die Stillzeit bzw. das Abpumpen eine Stellvertretung benötigen, gering sein wird, sind die zu erwarteten finanziellen Auswirkungen marginal.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Aus personalpolitischer Sicht ist die Erhöhung der Einzellektionenansätze auf der Primarstufe und im Kindergarten zu begrüssen. Es wird zur Steigerung der Attraktivität der Anstellungsbedingungen für Stellvertretungen und Fachreferierende beitragen. Insbesondere im Volksschulbereich und vor dem Hintergrund der erschwerten Stellenbesetzung ist es mit den heutigen Ansätzen schwierig, Lehrkräfte für Stellvertretungseinsätze zu gewinnen.

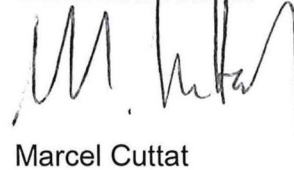
Eine Anpassung der Stellvertretungsmöglichkeiten für Schulleiterinnen für die Stillzeit bzw. für die Zeit für das Abpumpen ist zeitgemässer als die heutige Regelung. Eine Unterscheidung zu den Lehrerinnen, welche nur während der Unterrichtszeit Anspruch auf eine Stellvertretung haben, ist sachgerecht, zumal die reine Unterrichtszeit den weitaus grössten Teil des Berufsauftrages betrifft.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich zu 30 Prozent an den Gehaltskosten der Lehrkräfte in der Volksschule. Die unter Ziffer 4 aufgeführten finanziellen Auswirkungen führen für die Gemeinden zu jährlichen Mehrkosten von rund CHF 0.18 Mio. (inkl. Sozialversicherungsbeiträge von 20%).

Bern, 19. Juni 2020

Generalsekretarjat



Marcel Cuttat